

# Amtlicher Teil

## Gemeinde Bördeland

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!] (Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

### Sitzungen der Gemeinde Bördeland

#### Gemeinderat der Gemeinde Bördeland vom 30.08.2011

##### **Beschluss 01 – 06 / 2011 – Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter Großmühlungen der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den zur Zeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, Herrn Erik Klingenstein mit Wirkung vom 01.09.2011 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter Großmühlungen der Gemeinde Bördeland zu berufen.  
*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

##### **Beschluss 02 – 06 / 2011 – Beantragung einer Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock**

Auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 684), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Beratung im Haushaltsausschuss, die Beantragung einer Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock.  
*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

##### **Beschluss 03-06/ 2011 – Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen - Nachhaltige Reparatur Lange Straße III.BA OT Welsleben (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### Gemeinderat der Gemeinde Bördeland vom 06.10.2011

##### **Beschluss 01 - 07 / 2011 – Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf der 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in derzeit gültiger Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Behandlung der vorliegenden Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes der 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde Bördeland und der erneuten Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB vorgetragen wurden:  
1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im beigefügten Abwägungsprotokoll ausgewiesenen Stellungnahmen berücksichtigt.

2. Die Planzeichnung und die Begründung werden, sofern erforderlich, entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen korrigiert.

3. Das mit der Planung befasste Planungsbüro wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

##### **Beschluss 02 - 07 / 2011 – Satzungsbeschluss über die 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichtes als Satzung.

Der Satzungsbeschluss über die 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichtes ist ortsüblich bekannt zu geben; dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung einschließlich Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

##### **Beschluss 03-07/2011 - Aufhebung des Beschlusses Nr. 03 – 09/2009 Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Biere und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 03-09/2009 über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der aufgelösten Gemeinde Biere.  
*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

##### **Beschluss 04-07 / 2011 - Aufhebung des Beschlusses Nr. 04 – 09/2009 Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Eggersdorf und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 04-09/2009 über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der aufgelösten Gemeinde Eggersdorf.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

##### **Beschluss 05-07 / 2011 - Aufhebung des Beschlusses Nr. 05 – 09/2009 Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Eickendorf und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 05-09/2009 über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der aufgelösten Gemeinde Eickendorf.  
*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

##### **Beschluss 06-07 / 2011 - Aufhebung des Beschlusses Nr. 06 – 09/2009 Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Großmühlungen und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 06-09/2009 über die

Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der aufgelösten Gemeinde Großmühligen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 07-07 / 2011 - Aufhebung des Beschlusses Nr. 07 – 09/2009 Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Kleinmühligen und Entlastung des Bürgermeisters**  
Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 07-09/2009 über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der aufgelösten Gemeinde Kleinmühligen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 08-07 / 2011 - Aufhebung des Beschlusses Nr. 09 – 09/2009 Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Zens und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 09-09/2009 über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der aufgelösten Gemeinde Zens

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 09-07 / 2011 - Aufhebung des Beschlusses Nr. 08 – 09/2009 Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Welsleben und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 08-09/2009 über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der aufgelösten Gemeinde Welsleben

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 10-07 / 2011 - Aufhebung des Beschlusses Nr. 14 – 09/2009 Jahresrechnung 2007 der ehem. VGem „Südöstliches Bördeland“ Biere und Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 14-09/2009 über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der ehem. VGem „Südöstliches Bördeland“ Biere.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 11-07 / 2011 - Jahresrechnung 2007 der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ und Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a; 108a Abs. 1 und 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Leiterin d. gem. Verwaltungsamtes für die Haushaltsführung 2007 der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 12-07 / 2011 – Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Biere und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a; 108a Abs. 1 und 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO

LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung 2007 der Gemeinde Biere.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 13-07 / 2011 - Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Eggersdorf und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a; 108a Abs. 1 und 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung 2007 der Gemeinde Eggersdorf.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 14-07 / 2011 - Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Eickendorf und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a; 108a Abs. 1 und 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung 2007 der Gemeinde Eickendorf.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 15-07 / 2011 - Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Großmühligen und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a; 108a Abs. 1 und 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung 2007 der Gemeinde Großmühligen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 16-07 / 2011 - Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Kleinmühligen und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a; 108a Abs. 1 und 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung 2007 der Gemeinde Kleinmühligen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 17-09 / 2011 - Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Welsleben und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a; 108a Abs. 1 und 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung 2007 der Gemeinde Welsleben.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 18-07 / 2011 - Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Zens und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4a; 108a Abs. 1 und 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung 2007 der Gemeinde Zens.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 19-07 / 2011 - Benennung und Widmung der Straße „Am Tornitzer Weg“ im OT Kleinmühligen - zurückgestellt!**

**Beschluss 20-07/2011 - Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und**

**den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen  
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der § 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBL LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat, nach Beratung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, die **Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bördeland**.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Neufassung der Satzung  
der Gemeinde Bördeland**

**über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)**

**Inhaltsverzeichnis:**

**I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeine öffentliche Einrichtungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der öffentlichen Einrichtung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht für Schmutzwasser und Niederschlagswasser
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Entwässerungsgenehmigung
- § 10 Entwässerungsantrag
- § 11 Einleitungsbedingungen

**II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen**

- § 12 Grundstücksanschluss
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

**III Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen**

- § 16 Geltungsbereich
- § 17 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 18 Einbringungsverbote
- § 19 Entleerung

**IV Schlussbestimmungen**

- § 20 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
- § 21 Anzeigepflichten
- § 22 Altanlagen
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftung
- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Hinweise
- § 30 Inkrafttreten

Aufgrund der § 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBL LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 06.10.2011 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende **Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen** erlassen:

**I Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Allgemeine öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Bördeland (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des

in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

1. zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)
  2. zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben)
  3. zur Ableitung von Niederschlagswasser als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt, im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, die Gemeinde.
  - (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Entwässerungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
  - (4) Die Gemeinde kann die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht:

1. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztem Boden aufgebracht zu werden,
2. für unverschmutztes Wasser aus Kühlanlagen,
3. für Grund- und Drainagewasser.

**§ 3**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser).
- (3) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Die Abwasserbeseitigung umfasst darüber hinaus die Ableitung von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen und die Ableitung von sonst in die Kanalisation gelangenden Wassers.
- (4) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Rückhaltebecken, Fangbecken, Stauraumkanäle.
  1. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
  2. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
  3. Regenwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlagswasser bestimmt.
- (5) Druckentwässerungsnetz/Druckentwässerungsleitungen: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
- (6) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- (7) Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind alle Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Grundstücksanschlüsse sind Anschlusskanäle vom öffentlichen Hauptkanal einschließlich Übergabeschacht auf dem Grundstück. Ist der Einbau des Übergabeschachtes auf dem Grundstück technisch nicht möglich, endet der An-

schlusskanal mit dem Übergabeschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze. Bei Druckentwässerung besteht der Grundstücksanschluss aus der Druckrohrleitung von der öffentlichen Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze.

- (9) Der Übergabeschacht ist die Übergabestelle für das Abwasser der Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Er dient der Kontrolle, Wartung, Reinigung und der Entnahme von Abwasserproben.
- (10) Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserdurchflusses.
- (11) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die dem Ableiten bzw. Behandeln (z. B. Leitungen, Kläranlagen, Sammelgruben, Rückstausicherungen, Abscheideanlagen, Hebeanlagen, Sickeranlagen, Vorbehandlungsanlagen, Schächte) des Abwassers dienen.
- (12) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz grenzt und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz betriebsfertig hergestellt ist. Die Gemeinde kann auch sonstigen dinglich Berechtigten wie z. B. Nießbrauchern eine Anschlussberechtigung erteilen. Anschlussberechtigt ist auch der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Berechtigter dessen Grundstück tatsächlich nicht an die öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz grenzt, sobald ein gesichertes Leitungsrecht vorliegt. Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang.
- (13) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die rechtmäßig die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

#### § 4

##### Umfang der öffentlichen Einrichtung

- (1) Zu den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie
1. Leitungsnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser und Regenwasser (Trennsystem) bzw. Schmutz- und Regenwasserkanäle bei modifiziertem Trennsystem oder Kanäle zur Aufnahme von Schmutz- und Regenwasser (Mischsystem), die Grundstücksanschlüsse, die Revisionsschächte, die Revisionseinrichtungen oder die Revisionsstücke sowie Pumpstationen, Abwasserdruckrohrleitungen und Rückhaltebecken, Hauptleitungen des Druckentwässerungsnetzes;
  2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie die Kläranlage und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;
  3. Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen;
  4. Steuer- und Fernwirkanlagen.
- (2) Die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen enden jeweils hinter dem Übergabeschacht. Befindet sich der Übergabeschacht im öffentlichen Bereich bzw. entwässert das Grundstück über eine Druckrohrleitung endet die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage an der Grundstücksgrenze.
- (3) Zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

#### § 5

##### Anschluss- und Benutzungsrecht für Schmutzwasser und Niederschlagswasser

- (1) Jeder Anschlussberechtigte kann den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer

nach Maßgabe dieser Satzung verlangen. Das Anschluss- und Benutzungsrecht gilt sowohl für Schmutzwasser als auch – mit den entsprechenden Einschränkungen – für Niederschlagswasser.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht eines Grundstückes an eine bestehende Abwasserbeseitigungsanlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann in den Fällen des Absatzes 2 gewährt werden, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

#### § 6

##### Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Werden die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für das Grundstück nachträglich errichtet, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet sein Grundstück innerhalb von 2 Monaten nach Aufforderung zum Anschluss durch die Gemeinde an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
- (5) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u. ä. sind mit Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen, anderweitig zu nutzen oder zu beseitigen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten. Die Gemeinde liefert die hierfür notwendigen Angaben.
- (7) Bei Neu- und Umbauten oder veränderter Nutzung von Gebäuden muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme der Neu- und Umbauten ausgeführt sein. Der Anschluss ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen.
- (8) Bezüglich der Ableitung von Niederschlagswasser besteht der Anschlusszwang nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung dann, wenn das gesammelte Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 151 Abs. 3 WG-LSA).

#### § 7

##### Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 11 vorliegt – der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen. Für den Aufgabenbereich der Niederschlagswasserbeseitigung gilt, dass grundsätzlich der Eigentümer zum Ableiten des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet ist (§ 78 Abs. 3 Ziffer 1 WG LSA). Die Gemeinde ist allerdings dann aufgabenpflichtig, soweit ein gesammeltes Fortleiten aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, um die Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange zu vermeiden. Der Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen beschränkt sich mithin auf die in § 78 Abs. 3 WG LSA benannten Tatbestände.

#### § 8

##### Ausnahme und Befreiung vom

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag, soweit den öffentlichen Belangen nichts entgegensteht, ganz oder teilweise ausgesprochen werden, wenn
  1. der Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dem Anschlussberechtigten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar und
  2. die Gemeinde von der Möglichkeit der Selbstbefreiung gemäß § 78 Abs. 6 WG LSA Gebrauch gemacht hat (Festlegungen in einer gesonderten Satzung).
 Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück schmutzwasserseitig die Verpflichtung zum Bau, Betrieb und Nutzung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.

### **§ 9**

#### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussberechtigten schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussberechtigte zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussberechtigten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 11 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Gemeinde kann dem Anschlussberechtigten die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussberechtigte eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

### **§ 10**

#### **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde einzureichen
  1. einen Monat nach schriftlicher Aufforderung zur Antragstellung durch die Gemeinde bei der abwasserseitigen Erschließung des Straßenzuges
  2. zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird

3. zwei Monate vor geplanten Beginn bei allen anderen abwasserrelevanten Vorhaben des Anschlussberechtigten.

- (2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

#### **1. Erläuterungsbericht mit**

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, bei Wohnbebauung insbesondere Anzahl der Wohneinheiten und Bewohner
- Verbleib des Regenwassers (Versickerung, Speicherung, Ableitung, Nutzung als Brauchwasser).

- #### **2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.**

- #### **3. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über**

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

- #### **4. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:**

- Ort, Straße, Hausnummer, Flur und Flurstück
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Grundstücksleitungen und Übergabeschächte
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

- #### **5. Die Einschätzung der Vollgeschossanzahl gemäß § 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.**

- (4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

- #### **a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,**

- #### **b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:**

- Ort, Straße, Hausnummer, Flur und Flurstück
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

- (5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.

- (6) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

### **§ 11**

#### **Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 - 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in

dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Drängwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren,
  - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
  - durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
  - das in öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Silagesickersaft, Latices, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gipsbinder, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 -10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ab 25 kW; analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ab 25 kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Ver-

dünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) in der derzeit gelten Fassung entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 9 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

#### 7.1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35° Celsius (DIN 38404 - C 4)
- b) pH-Wert wenigstens 6,5(DIN 38404 - C 5) höchstens 10,0
- c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Std.(DIN 38409 - H 9-2) Absetzzeit
  - biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l
  - biologisch abbaubar 10,0 ml/l
  - bei toxischen Metallhydroxiden 0,3 ml/l
- d) Chemischer Sauerstoffbedarf CSB 1.000 mg/l
- e) Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB<sub>5</sub> 500 mg/l

#### 7.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: Gesamt (DIN 38409 - H 17) 250 mg/l

#### 7.3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 50 mg/l DIN 1999 Teil 1 – 6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 – H 18) 20,0 mg/l
- c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409 - H 14) 1,0 mg/l

#### 7.4. Organische Stoffe

- a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301) (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l
- b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301) 0,1 mg/l
- c) Benzol (DIN 38407 – F 9) 0,005 mg/l
- d) Toluol (DIN 38407 – F 9) 0,05 mg/l
- e) Xylol (DIN 38407 – F 9) 0,06 mg/l
- f) Ethylbenzol (DIN 38407 – F 9) 0,05 mg/l
- g) Phenol (DIN 38409 – H 16-2) 0,05 mg/l
- h) Styrol (DIN 38407 – F 9) 0,06 mg/l
- i) BTX (DIN 38407 – F 9) 0,1 mg/l (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)
- j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC 0,05 mg/l (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) (DIN 38407 – F 8)

- 7.5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407 - F 9): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
- 7.6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- Antimon (DIN EN ISO 11885) (Sb) 0,5 mg/l
  - Arsen (DIN EN ISO 11969) (As) 0,1 mg/l
  - Barium (DIN EN ISO 11885) (Ba) 2,0 mg/l
  - Blei (DIN 38406 – E 6-2) (Pb) 1,0 mg/l
  - Cadmium (DIN EN ISO 5961) (Cd) 0,1 mg/l
  - Chrom 6 wertig (DIN 38405 – D 24) (Cr-VI) 0,2 mg/l
  - Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885) (Cr) 1,0 mg/l
  - Cobalt (DIN EN ISO 11885) (Co) 2,0 mg/l
  - Kupfer (DIN EN ISO 11885) (Cu) 1,0 mg/l
  - Nickel (DIN EN ISO 11885) (Ni) 1,0 mg/l
  - Quecksilber (DIN EN 1483) (Hg) 0,05 mg/l
  - Selen (DIN 38405 – D 23-2) (Se) 1,0 mg/l
  - Silber (DIN EN ISO 11885) (Ag) 0,5 mg/l
  - Zink (DIN EN ISO 11885) (Zn) 5,0 mg/l
  - Zinn (DIN EN ISO 11885) (Sn) 1,0 mg/l
  - Aluminium (Al) und Eisen (Fe) (DIN EN ISO 11885) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und -reinigung auftreten.
- 7.7. Anorganische Stoffe (gelöst)
- Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405 – D 13-2) (CN) 1 mg/l
  - Cyanid, gesamt (DIN 38405 – D 13-1) (CN) 20 mg/l
  - Fluorid (DIN 38405 – D 4-2) (F) 50 mg/l
  - Phosphorverbindungen (DIN EN ISO 11885) (P) 15 mg/l
  - Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N + NH<sub>3</sub>-N) 80 mg/l < 5000 EW (DIN EN ISO 11732) 200 mg/l > 5000 EW
  - Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (N02-N) 10 mg/l (DIN EN 26777)
  - Sulfat (DIN EN ISO 10304-2) (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l
  - Sulfid (DIN 38405 – D 27) (S) 2 mg/l
- 7.8. Weitere organische Stoffe
- wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l (DIN 38409 - H 16-2 und DIN 38409 - H 16-3)
  - Farbstoffe nur in einer so niedrigen (DIN 38404 - C 1-1 und DIN 38404 - C 1-2) Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
- 7.9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) - Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 – G 24) 100 mg/l
- 7.10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Anschlussberechtigten so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Gemeinde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Normenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.
- (10) Abwasser darf in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden. Soweit die Gemeinde höhere Einleitungsgrenzwerte genehmigt, ist für dieses Abwasser eine Starkverschmutzergebühr gemäß zentraler Abwassergebührensatzung zu entrichten. Die Einleitgrenzwerte gelten für das Abwasser, nach dem es eine eventuell notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen um Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.
- (11) Höhere Einleitwerte gemäß Absatz (10) zweiter Absatz werden lediglich für
- Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
  - Biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>)
- zugelassen. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7. Die Starkverschmutzergebühr ist als Schmutzwassergebühr grundsätzlich dann zu entrichten, wenn die mittlere Konzentration des nachstehenden Abwasserinhaltsstoffes den folgenden Schwellenwert übersteigt.
- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Ei-

genkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Anschlussberechtigte oder der Betreiber der Anlage die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Anschlussberechtigten die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen**

### **§ 12**

#### **Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben. Auf Antrag können weitere Grundstücksanschlüsse zugelassen werden. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Übergabeschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Gemeinde. Ist der Einbau des Übergabeschachtes auf dem Grundstück technisch nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit Übergabeschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze. Auch in diesem Fall wird die Anordnung des Übergabeschachtes von der Gemeinde bestimmt.
- (2) Die Gemeinde kann auch für unbebaute Grundstücke einen Grundstücksanschluss errichten.
- (3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Mischwasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Übergabeschacht bzw. Druckrohrleitung von der öffentlichen Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze) herstellen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussberechtigte den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussberechtigte kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (7) Der Anschlussberechtigte darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 13**

#### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussberechtigten nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Ist für das Ableiten des Abwassers ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage ein-

bauen. Der Anschlussberechtigte ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.

- (3) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen verlangen, dass zusätzlich zum Übergabeschacht ein Mess- oder Probenahmeschacht zu erstellen ist. Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind auch etwa erforderliche oder vorhandene Vorbehandlungs- und Speichereinrichtungen.
- (4) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussberechtigte auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie Pumpenschacht, Schaltanlage und zugehörige Anschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, instand zu halten und ggf. zu erneuern. Bei einem Schmutzwasseranschluss mittels Druckentwässerung ist ein Pumpenschacht mit einer lichten Weite von mind. 80 cm zu errichten. Das Material des Schachtes ist nach dem Belastungsgrad zu wählen. Die Abdeckung muss unbelüftet sein und einen Durchmesser von mind. 60 cm aufweisen. Die Tragkraft der Abdeckung richtet sich nach dem Belastungsgrad. Zur Anhebung des Druckes ist eine Pumpe mit Schneidvorrichtung, Rückflussverhinderer, Absperrschieber und Vakuumbrecher einzubauen. Die Förderhöhe der Pumpe wird von der Gemeinde vorgegeben. Die Lage des Pumpenschachtes auf dem Gelände kann frei gewählt werden. Für eine fachgerechte Wartung nach den Angaben des Herstellers ist zu sorgen.

### **§ 14**

#### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Gemeinde oder ihrem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

#### § 15

##### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
- ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
  - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
  - (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
  - (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

### **III Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen**

#### § 16

##### **Geltungsbereich**

Die Gemeinde nimmt nach dieser Satzung im Entsorgungsgebiet die Abfuhr einschließlich Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen vor.

#### § 17

##### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Anschlussberechtigten gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Abflusslose Sammelgruben müssen so errichtet werden, dass die dauerhafte Dichtigkeit gewährleistet ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen. Bei begründetem Verdacht ist die Gemeinde berechtigt, einen Dichtheitsnachweis eines sachkundigen Unternehmens zu verlangen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Bei der Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Für die Überwachung gilt § 14 sinngemäß.

#### § 18

##### **Einbringungsverbote**

Für dezentrale Anlagen gelten die Einleitungsbedingungen gemäß § 11.

#### § 19

##### **Entleerung**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren nachweislich Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 5 Werktage vorher – bei der Gemeinde oder ihren nachweislich Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei nach Tourenplan Mehrkammer-Absetzgruben in der Regel mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfallgruben nach DIN 4261 in der Regel mindestens in zweijährigem Abstand entschlammt werden. Beim Entschlammern der Kleinkläranlagen sind zusätz-

lich die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- (3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **IV Schlussbestimmungen**

#### § 20

##### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Vertretern oder Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

#### § 21

##### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

#### § 22

##### **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Anschlussberechtigten.

#### § 23

##### **Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen in §§ 9 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### § 24

##### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs.

5 AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;

3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Anschlussberechtigte einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

#### § 25

##### Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 26

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließen lässt;

2. § 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ableitet;

3. dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

4. § 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

5. den Einleitungsbedingungen in §§ 11 und 18 die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen benutzt, insbesondere zum Beispiel Drainagewasser und/oder Grundwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasser) einleitet;

6. § 13 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

7. § 13 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

8. § 14 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

9. § 17 Abs. 1 die geforderten Auskünfte zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere zur dauerhaften Dichtigkeit (Dichtheitsnachweis), nicht erteilt oder bei begründetem Verdacht einen Dichtheitsnachweis eines sachkundigen Unternehmens auf Verlangen der Gemeinde nicht erbringt;

10. § 19 Abs. 1 die Entleerung behindert;

11. § 19 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;

12. § 19 Abs. 3 verhindert, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann;

13. § 20 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

14. § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

#### § 27

##### Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge, für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

#### § 28

##### Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 10 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

#### § 29

##### Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert hinterlegt.

#### § 30

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bördeland, den 06.10.2011

Nimmich  
Bürgermeister

(Siegel)

**Beschluss 21-07/2011 - Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von besonderen Herstellungsbeiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Besondere Schmutzwasserherstellungsbeitragssatzung)**  
Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat, nach Beratung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, die **Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von besonderen Herstellungsbeiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Besondere Schmutzwasserherstellungsbeitragssatzung)**.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Neufassung der  
Satzung der Gemeinde Bördeland  
über die Erhebung von besonderen Herstellungsbeiträgen  
für die zentrale Schmutzwasserentsorgung  
(Besondere Schmutzwasserherstellungsbeitragsatzung)**

**Inhaltsverzeichnis****I Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Allgemeines

**II Besonderer Schmutzwasserherstellungsbeitrag**

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

§ 10 Ablösung durch Vertrag

§ 11 Billigkeitsregelungen

**III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

**IV Schlussvorschriften**

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 14 Anzeigepflicht

§ 15 Datenverarbeitung

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

Aufgrund der § 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 06.10.2011 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende **Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von besonderen Herstellungsbeiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Besondere Schmutzwasserherstellungsbeitragsatzung)** erlassen:

**Abschnitt I****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bördeland (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung). Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung besondere Schmutzwasserherstellungsbeiträge für die Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren (Altanschlussnehmer).

**Abschnitt II****Besonderer Schmutzwasserherstellungsbeitrag****§ 2****Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der besondere Schmutzwasserherstellungsbeitrag enthält die Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss für jedes Grundstück. Dieser umfasst die Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze mit Revisionschacht/-öffnung, nicht jedoch die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück.

**§ 3****Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (4) Durch nachträglich katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

**§ 4****Beitragsmaßstab**

Der besondere Schmutzwasserherstellungsbeitrag wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 15 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe der Baulichkeit (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamfläche des Grundstücks, wenn für dieses eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innen-

- bereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
  7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
      - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
  - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### Beitragssatz

Der besondere Schmutzwasserherstellungsbeitragssatz der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beträgt  
0,63 Euro / m<sup>2</sup>.

### § 6

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

### § 7

#### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für den besonderen Schmutzwasserherstellungsbeitrag entsteht nach § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die konkrete Erneuerung von Anlageteilen vor dem Grundstück ist für die Entstehung der Beitragspflicht nicht notwendig. Nach der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt tritt die Bevorteilung der sogenannten Altanschlussnehmer bereits dann ein, wenn die Altanlagen als öffentliche Einrichtung gewidmet werden und der jeweilige Aufgabenträger die Verantwortung für die Anlagen übernimmt und eine entsprechende Satzung zur Veranlagung von Altanschlussnehmern in Kraft getreten ist.

### § 8

#### Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

### § 9

#### Veranlagung, Fälligkeit

Der besondere Schmutzwasserherstellungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### § 10

#### Ablösung durch Vertrag

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### § 11

#### Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Gemeinde mit 916 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA, bei denen die nach § 4 Abs. 2 ermittelte Vorteilsfläche von 1.190 m<sup>2</sup> (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsgröße im Entsorgungsgebiet der Gemeinde) überschritten wird. Übergroße Grundstücke werden in der Größe der Begren-

zungsfläche von 1.190 m<sup>2</sup> in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche in Höhe von 1.190 m<sup>2</sup> übersteigenden Vorteilsfläche zu 25 v. H. herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3 und 4 unberücksichtigt bleiben.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs.1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232, §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

### Abschnitt III

#### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

### § 12

#### Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse im Freigefälle nach folgenden Einheitsätzen zu erstatten:  
Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen bis zu einer Nennweite von DN 150:  
Hausanschlussschacht, einschließlich Einbau

420,67 EURO

lfd. Meter Anschlusskanal

259,09 EURO

Befindet sich der Übergabeschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, bemisst sich der laufende Kanal vom Übergabeschacht bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal, wobei der Kanal als in der Öffentlichkeitsmitte verlaufend angenommen wird.

Befindet sich der Übergabeschacht im öffentlichen Bereich, bemisst sich der Anschlusskanal von der am Anschlusska-

nal angrenzenden Grundstücksgrenze bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal, wobei der Kanal als in der Öffentlichkeitsmitte verlaufend angenommen wird.

Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größer einer Nennweite von DN 150 sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Druck - Hausanschlussleitung ist nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- (2) Die Kosten für die Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (3) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes werden die Kosten gemäß Abs. 1 und 2 zuzüglich der Kosten für die Erdarbeiten und Rohrverlegung auf dem ersten Grundstück berechnet.
- (4) Die §§ 6, 8, 9, 10 und 11 Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

- (5) Die Grundstücksanschlüsse einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch die Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

#### **Abschnitt IV Schlussvorschriften**

##### **§ 13**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

##### **§ 14**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

##### **§ 15**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

##### **§ 16**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
  2. entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert
  3. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefähr-

dung).

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

##### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von besonderen Herstellungsbeiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Besondere Schmutzwasserherstellungsbeitragssatzung) vom 20.05.2008 außer Kraft.

Bördeland, den 06.10.2011

Nimmich  
Bürgermeister

(Siegel)

#### **Beschlussvorlage 22-07/2011**

#### **Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat, nach Beratung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, die **Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abgabe.**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

##### **Präambel**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland in der Sitzung am 06.10.2011 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe erlassen:

##### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Gemeinde Bördeland (im nachfolgenden Gemeinde genannt) wälzt die festzusetzende Abwasserabgabe, für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleitungen) und für die er gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt abwasserabgabepflichtig ist, ab.
- (2) Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Abwasser nachweislich
  1. auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht oder
  2. in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten

neten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und nach Abfallrecht entsorgt wird.

## § 2

### Abgabepflichtiger

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, der Gemeinde Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

## § 3

### Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an die Gemeinde.
- (2) Die Abgabeschuld erlischt mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde anzeigt.

## § 4

### Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €.

## § 5

### Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

## § 6

### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid für andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe ist am 30.04. für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Abgabenschuld kann eine Vorausleistung in Form einer Abschlagszahlung im Veranlagungsjahr erhoben werden.

## § 7

### Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

## § 8

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannte Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 9

### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 10

### Anwendung des KAG-LSA

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Bördeland, den 06.10.2011

Nimmich  
Bürgermeister

(Siegel)

### Beschlussvorlage 23-07/2011- Satzung der Gemeinde Bördeland über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Aufgrund des § 78 Absatz 6 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Bördeland - Rechtsnachfolger des AV „Östliche Börde“ - (Beschluss 362-72/2006 der Verbandsversammlung am 19.12.2006 und Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schönebeck am 08.05.2007 mit Aktenzeichen 70-324240-00-07/06-Ju) beschließt der Gemeinderat, nach Beratung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, die **Satzung der Gemeinde Bördeland über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht.**

### Satzung der Gemeinde Bördeland über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht Präambel

Aufgrund des § 78 Absatz 6 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Bördeland - Rechtsnachfolger des AV „Östliche Börde“ - (Beschluss 362-76/2006 am 19.12.2006, Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schönebeck am 08.05.2007) wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 06.10.2011 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Satzung der Gemeinde Bördeland über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht erlassen.

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bördeland betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur 1. zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)

2. zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben)
3. zur Ableitung von Niederschlagswasser.
- (2) Die Gemeinde Bördeland ist berechtigt, nach Maßgabe des § 78 Absatz 6 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
  1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
  2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
  3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist
 und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms kann nicht ausgeschlossen werden.

### § 2

#### Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms.
- (2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Bördeland an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

### § 3

#### Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

### § 4

#### Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

### § 5

#### Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Die Gemeinde Bördeland kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Bördeland den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Gemeinde Bördeland gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungsatzung.

### § 6

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bördeland, den 06.10.2011

Nimmich  
Bürgermeister

(Siegel)

#### Beschlussvorlage 24-07/2011

##### Auslauf der Zinsbindung der KfW-Darlehen 6714657, 5341266 und 9109538 zum 15.11.2011

Der Gemeinderat beschließt, nach Beratung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, den Bürgermeister zu ermächtigen, die Umschuldung / neue Zinsbindung der KfW-Darlehen Nr. 6714657, 5341266 und 9109538 spätestens zum 15.11.2011 bis zu einem Maximalzinssatz von 5,0 % p. a. (alter Zinssatz: 0,0 % p. a.) für fünf, zehn bzw. zwanzig Jahre nach den günstigsten Konditionen vorzunehmen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### Beschlussvorlage 25-07/2011

##### Ermächtigungsbeschluss zur Aufnahme eines zweckgebundenen Darlehens zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 2011

Der Gemeinderat beschließt, nach Beratung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, den Bürgermeister zur nachfolgend aufgeführten Kreditaufnahme zu ermächtigen:

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| 1. Art des Darlehens:            | Kommalkredit     |
| 2. Gesamtbetrag:                 | 124.700 Euro     |
| 3. Zeitpunkt der Kreditaufnahme: | 2. Halbjahr 2011 |
| 4. Laufzeit des Kredites:        | maximal 40 Jahre |
| 5. Höchstzulässiger Zinssatz:    | 5,0 %            |

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### Beschlussvorlage 26-07 / 2011 – Aufhebung des Sperrvermerks für die Straßenbaumaßnahme Friedensstraße OT Biere

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 4 a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Aufhebung des Sperrvermerks für die Investitionsmaßnahme – Straßenbau Friedensstraße OT Biere.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### Beschlussvorlage 27-07 / 2011 - Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2011 – Straßenbau Salzer Straße OT Biere

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 4 a und 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die folgende überplanmäßige Ausgabe:

Haushaltsstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2011 in €	Mehrausgabe in €	neuer Planansatz 2011 in €
6300 014 9500 Straßenbau Salzer Straße, OT Biere	210.000	13.600	223.600

und durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2011 in €	Minder- ausgaben in €	neuer Plan- ansatz 2011 in €
6300 003 9500 Straßenbau „Am Anger“ OT Großmühligen	51.000	13.600	37.400

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

Gemeinde Bördeland

#### Bekanntmachung

der Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohn-



Ortsfeuerwehren, die sich im Einsatz befanden und die durch eine vorbildliche Einsatzkoordinierung und Durchführung ihren Dienst verrichteten.

Mein Dank ist weiterhin gerichtet an die Landboden GmbH, vertreten durch Herrn Tonkens, Landwirtschaftsproduktiv-Genossenschaft eG, vertreten durch Herrn Beutler, den Landwirten Hans-Henning Hagemann und Walter Bethge der sowie Anders Gabelstapler GmbH, vertreten durch Herrn Anders, für die personelle und technische Unterstützung bei der Beseitigung der Schäden.

Für die nächtliche Versorgung der Einsatzkräfte ein dickes Lob und Dankeschön an die Gaststätte „Zum Pferd stall“ in Eggersdorf.

**Bernd Nimnich**  
Bürgermeister

### **Information zur Vernässungsproblematik im Salzlandkreis**

Der Salzlandkreis und das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) haben jeweils Arbeitsgemeinschaften zur Problematik „Vernässung“ gegründet.

Nach der anfänglicher Erfassung der Problembereiche mit Hilfe von Fragebögen erfolgte die Zusammenstellung und Auswertung des vorhandenen Datenmaterials.

In Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen arbeiten die Arbeitsgemeinschaften derzeit an der Erstellung einer Konzeption von Maßnahmen zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation im Raum Schönebeck und Umgebung.

Über den jeweiligen aktuellen Stand der Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaften wird entsprechend im Bördeland-Kurier informiert.

### **OT Eickendorf**

Die Ortsfeuerwehr informiert, dass in Eickendorf

**am 22.10.2011 von 9 – 16 Uhr**

Hydrantenschau ist.

### **Information des Ordnungsamtes**

#### **Fundsache – Schlüsselbund**

Am 01.10.2011 wurde ein Schlüsselbund mit einer schwarzen Schlüsseltasche, zwei Schlüssel, wovon einer codiert ist sowie einem kleinen Taschenmesser in Welsleben an der Ecke der Straßen „Worth/Neustädter Str.“ aufgefunden.

Dieses wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer abgeholt werden.

### **OT Eggersdorf**

#### **Herbstfeuer am 15.10.2011 - Anzündung ab 18.00 Uhr**

Anlieferung von Brennmaterialien in der Nähe der Festwiese der Familie Dübecke

Freitag, d. 14.10. von 15.00 – 20.00 Uhr

Samstag, d. 15.10. von 08.00 – 12.00 Uhr

Annahme durch Herrn G. Dübecke und Herrn B. Ritter.  
Alle Eggersdorfer sind herzlich eingeladen.

Dr. Lewy  
Ortsbürgermeister

### **Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!**

Die Gemeinde Bördeland bietet folgenden freien Wohnraum an:

#### **OT Biere**

- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheizger Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,96 qm – Ölofen

#### **OT Welsleben**

- Preiswerte 3-Raum-Wohnung mit Kohleheizung  
Wohnfläche 66,26 m<sup>2</sup>/ Erdgeschoss

Gartennutzung möglich

- 2 Raum Wohnung mit Gas-Zentralheizung

Dusche – 1. Obergeschoss

Wohnfläche 76,47 qm, Hofnutzung

-2 Raum Wohnung 34,60 m<sup>2</sup> mit Kohleheizung und Gartennutzung möglich

- 3 Raum Wohnung 81,33 qm mit Gas-Kombitherme, Dusche  
1. Obergeschoss

Für jede Anmietung wird eine Mietkautionszahlung in Höhe von 2 Kaltmieten gefordert.

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn. Tel. 039297/ 26141

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Frau Schumann. Tel. 039297/ 26140

#### **Garage zu vermieten in Eggersdorf**

Die Gemeinde Bördeland vermietet ab sofort eine Garage im Ortsteil Eggersdorf im Garagenkomplex gegenüber der Reformstraße 4. Die monatliche Miete beträgt 15,00 €.

Auskunft erteilt das Bauamt der Gemeinde Bördeland, Frau Klemme Tel. 039297/ 26175

## ***Nichtamtlicher Teil***

**- entfällt**